



Erich Kästner-Schule Idstein  
Beratungs- und Förderzentrum des Rheingau-Taunus-Kreises

# Empfehlungen für den inkluisiven Unterricht an den Schulen im Idsteiner Land

## Teil I

### Inklusiver Unterricht in der Grundschule

Beratungs- und Förderzentrum, Ganztagsangebot, Schule des Rheingau-Taunus-Kreises

Auf der Au 36, 65510 Idstein, Tel.: 06126- 3250, Fax: 06126-92 467

Email: [poststelle@eks.Idstein.schulverwaltung.hessen.de](mailto:poststelle@eks.Idstein.schulverwaltung.hessen.de), Web: <http://www.eks-idstein.de>

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort .....	3
2. Ziele .....	3
3. Allgemeine Vorschriften .....	3
3.1. VOSB .....	3
3.2. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses .....	5
4. Rechtliche Grundlagen des lernzieldifferenten Unterrichts .....	6
4.1. Lehrpläne der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.....	6
4.2. Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung .....	7
4.3. Stundentafeln für die Förderschule VOSB §7(2) finden Anwendung in der inklusiven Beschulung .....	7
4.4. Grundlagen der individuellen Förderung .....	7
5. Gelingensbedingungen für die inklusive Beschulung.....	7
6. Organisation der inklusiven Beschulung an Grundschulen.....	8
7. Unterrichten/Fördern/Fordern .....	9
8. Unterrichts- und Fördermaterialien .....	10
9. Koordination/Kooperation .....	11
<i>Absprachen/Teamsitzungen</i> .....	11
Konferenzen .....	13
10. Kooperation mit außerschulischen Institutionen.....	13
11. Allgemeine Vorschriften zur Erstellung von Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf .....	13
11.1. Vorschriften für den Förderschwerpunkt Lernen (VOSB §§ 22, 23) .....	14
11.2. Vorschriften für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (VOSB § 24).....	14
12. Elternarbeit.....	14
13. Kompetenzerweiterung in der inklusiven Beschulung.....	15
14. Verwendete Literatur und Internetquellen.....	15
15. Literaturempfehlungen .....	15

## 1. Vorwort

Diese Empfehlung ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe bestehend aus BFZ-Lehrkräften, der Leitung des Beratungs- und Förderzentrums und der Schulleitung der Erich Kästner-Schule.

Diese Empfehlung hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Fortschreibung auf der Grundlage gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausches wird mit Schulleitungen und Lehrkräften unserer 7 Einsatzgrundschulen sowie Leitung und Lehrkräften des Beratungs- und-Förderzentrums angestrebt.

## 2. Ziele

Die Ziele dieser „Empfehlung für den inklusiven Unterricht“ im Idsteiner Land sind:

- die Information über wesentliche rechtliche Grundlagen, Vereinbarungen, bewährte Materialien , Methoden und Vorgehensweisen
- die Klärung von Zuständigkeiten und Rolle in den verschiedenen Arbeitsbereichen

## 3. Allgemeine Vorschriften

Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) und Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

---

### 3.1. VOSB

„Zweiter Abschnitt

Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule

§ 12

Gestaltung des inklusiven Unterrichts

(1) Die inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule (§ 51 des Schulgesetzes) wird im

inklusive Unterricht verwirklicht, der sich an der gemeinsamen Erziehung und dem gemeinsamen Lernen aller Schülerinnen und Schüler orientiert. Bei der Gestaltung des inklusiven Unterrichts ist darauf zu achten, dass er den Begabungen und den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule in gleicher Weise gerecht wird und ihre aktive Teilhabe fördert. Es ist darauf zu achten, möglichen Diskriminierungen aktiv zu begegnen.

(2) Bei umfassender Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule wird der Unterricht

so gestaltet, dass es Schülerinnen und Schülern möglich wird, bei gemeinsamen Lernerfahrungen in unterschiedlicher Breite und Tiefe an Unterrichtsgegenständen und Aufgaben zu arbeiten, die auf den Erwerb der für den Bildungsgang formulierten Kompetenzen zielen.

(3) Bei teilweiser Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule wird der Klassenunterricht ergänzt oder teilweise ersetzt durch zusätzliche Unterrichtsangebote. Zusätzliche Angebote berücksichtigen einen Förderschwerpunkt oder mehrere Förderschwerpunkte und können insbesondere zum Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten und sozialer Kompetenzen sowie zum Erwerb verschiedener Formen der Kommunikation und der Mobilitätsfertigkeiten dienen.

Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmeträger als zusätzliche oder ergänzende Angebote in den Schulalltag eingebunden werden. Die zusätzlichen Angebote unterstützen den Erwerb von Kompetenzen, die eine größere Teilhabe an der Gemeinschaft sichern, verstärken oder ermöglichen...“

„ § 13

Personelle Möglichkeiten inklusiver Beschulung

(1) An allgemeinen Schulen, die den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen,

findet die personelle Versorgung im Einverständnis mit dem Staatlichen Schulamt im

Rahmen des Stellenkontingents des zuständigen regionalen sonderpädagogischen

Beratungs- und Förderzentrums nach § 27 Abs. 1 und auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung nach § 25 Abs. 7 statt. Dabei ist auf eine verlässliche und qualifizierte Zusammenarbeit zu achten...“

„(4) Auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses trifft die Schule die Entscheidung über die Klassengröße. Dabei kann von den Regelungen der Klassengröße im

Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden der Schule abgewichen werden, wenn aufgrund der Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers ein schulischer oder erzieherischer Lernerfolg eine kleinere Klasse zwingend erfordert. Hinreichende Gründe für eine Verringerung der Klassenstärke sind insbesondere eine zu erwartende Reduzierung der Schallemission, eine barrierefreie Zugänglichkeit in kleineren Klassenräumen, eine Möglichkeit zur umfangreichen Klassenraumausstattung für differenzierten Unterricht in verschiedenen Bildungsgängen und eine Begrenzung der Kommunikations- und Interaktionsanforderungen für Schülerinnen und Schüler. Die Verringerung der Klassenstärke ist in einer Stellungnahme des regionalen Beratungs- und Förderzentrums individuell und schülerbezogen zu begründen und Gegenstand der Empfehlung des Förderausschusses. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt auf der Grundlage des Verteilungsplans über den Personaleinsatz nach § 27 Abs. 1.

(5) Die regionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren eines Schulamtsbezirks erstellen jeweils einen Plan für die Verteilung der Förderstunden für die inklusive Beschulung an die jeweiligen allgemeinen Schulen der Region, für die sie nach § 27 Abs. 1 zuständig sind. Bei der Planung für neue Maßnahmen inklusiver Beschulung sind vorrangig Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, für die erstmals ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt wird. In der Planung sind alle sonderpädagogischen Personalressourcen für die jeweilige allgemeine Schule zu erfassen. Der Plan bedarf der Zustimmung des Staatlichen Schulamts...

„ Sechster Abschnitt

§ 25

(7) Regionale Beratungs- und Förderzentren schließen mit allgemeinen Schulen Kooperationsvereinbarungen, die den Ablauf und die Strukturen der Tätigkeit des Beratungs- und Förderzentrums an der allgemeinen Schule festlegen. Die Kooperationsvereinbarung regelt insbesondere Förderkonzeptionen inklusiven Unterrichts und sonderpädagogischer Beratungsangebote sowie die zeitlichen, inhaltlichen, räumlichen und sächlichen Grundlagen der Kooperation. Die Kooperationsvereinbarung dient den

Lehrkräften als Arbeitsgrundlage. Evaluation und Fortschreibung der Vereinbarung erfolgen in sinnvollen zeitlichen Abständen...“

### **3.2. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**

Vom 19. August 2011

„Zweiter Teil

Allgemeine Fördermaßnahmen

§ 5

Anspruch auf Förderung und Fördermaßnahmen durch die Schule

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung durch die Schule (§ 3 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz). Fördermaßnahmen können anlassbezogen beschlossen werden, ihre Grundlage ist in individuellen Förderplänen nach den §§ 6 und 40 oder den Zielen nach § 45 beschrieben oder sind Teil eines schulbezogenen Förderkonzeptes nach den §§ 37 Abs. 4 und 48 Abs. 4. Für einzelne Schulformen und Schulstufen getroffene besondere Regelungen zur individuellen Förderung bleiben unberührt.

§ 6

Individuelle Förderpläne durch die Schule

(1) Individuelle Förderpläne im Sinne der Verordnung sind schülerbezogene Pläne, die

anlassbezogen individuell die besonderen Fördermaßnahmen der Schule nach § 5 Satz 1 konkretisieren. Förderpläne sollen die konkreten Maßnahmen der Schule beschreiben. In ihnen sind der Entwicklungsstand und die Lernausgangslage, individuelle Stärken und Schwächen, Förderchancen und Förderbedarf, Förderaufgaben, Fördermaßnahmen und Förderziele festzuhalten. Der Förderplan ist den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu besprechen.

(2) Förderpläne sind insbesondere zu erstellen

1. für Kinder, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme

teilnehmen,

2. im Fall eines drohenden Leistungsversagens und bei drohender Nichtversetzung sowie im Fall der Nichtversetzung,

3. bei vorliegenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nach § 40,

4. bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 49 des Hessischen Schulgesetzes,

5. bei gehäuftem Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern nach § 77.

(3) Schulen können über die Verpflichtung nach Abs. 2 hinaus ergänzend für weitere Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen Förderpläne erstellen. Ergänzende Regelungen für einzelne Schulformen und Bildungsgänge bleiben unberührt.

(4) Individuelle Förderpläne sind in die Schülerakte aufzunehmen...“

„Fünfter Teil

Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

§ 26

Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erstreckt sich unter Berücksichtigung der Richtlinien nach Anlage 2 auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen.

Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Beurteilungszeitraum und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft, als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers, wie es sich im Schulleben darstellt.

Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der im Dienste der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen...“

## 4. Rechtliche Grundlagen des lernzieldifferenten Unterrichts

---

### 4.1. Lehrpläne der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Grundlage des Unterrichts für Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind die **Lehrpläne der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen**, vom 01.02.2009, die auf der Website des Hessischen Kultusministeriums für alle Fächer vorliegen und heruntergeladen werden können.

<https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulformen/foerderschule/foerderschwerpunkt-lernen>

## **4.2. Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

Grundlage des Unterrichts für Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind die **Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**, vom 24.01.2013, die auf der Website des Hessischen Kultusministeriums heruntergeladen werden können.

<https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht/individuellesonderpaedagogische-foerderung>  
> Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

## **4.3. Stundentafeln für die Förderschule VOSB §7(2) finden Anwendung in der inklusiven Beschulung**

Für den Unterricht in der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen gelten für die Grundstufe die Stundentafeln der Grundschule nach § 6 und für die Mittel- und Berufsorientierungsstufe die Stundentafeln der Hauptschule nach § 8. Die Stunden des Fachs Englisch können ganz oder teilweise durch Angebote zur Förderung der Sprachkompetenz ersetzt werden. Die Stundentafeln werden auch bei inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrem Förderschwerpunkt zugrunde gelegt.

## **4.4. Grundlagen der individuellen Förderung**

Für alle Schüler/innen mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung müssen mindestens halbjährlich individuelle Förderpläne erstellt und fortgeschrieben werden. Darüber hinaus regelt die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011 die Anlässe zur Erstellung von Förderplänen.

Der/die Klassenlehrer/in ist verantwortlich für die Erstellung und Fortschreibung der Förderpläne sowie für die Information der Eltern und Schüler/innen. Bei der Fortschreibung der Förderpläne kann die BFZ-Lehrkraft aufgrund der erhobenen förderdiagnostischen Erkenntnisse beraten. Förderplangespräche bei Eltern von Schüler/innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung werden gemeinsam mit der BFZ- Lehrkraft geführt. Eine unterrichtsbegleitende Förderung hat Vorrang. Äußere Differenzierung ist dann anzustreben, wenn die Fördermaßnahme intensiv handelnd oder verbal geprägt ist und eine Störung anderer Schüler/innen oder unzureichende Konzentration der zu fördernden Schüler/innen bewirken würde (z.B. Einführungen in einen neuen Lerninhalt, Einführung eines Anschauungs- oder Arbeitsmaterials, individuelle Sprachförderung).

## **5. Gelingensbedingungen für die inklusive Beschulung**

Voraussetzung für die Umsetzung der inklusiven Beschulung ist eine wertschätzende Haltung allen Schüler/innen gegenüber, die es den Beteiligten erleichtert, sich für Veränderungen zu öffnen. Gemeinsam mit allen an der Förderung beteiligten Personen soll es möglich werden, neue Wege zu gehen, um dem Unterstützungsbedarf von Schüler/innen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gerecht zu werden.

- Für Schulleitungen bedeutet dies, eine eigene Haltung zur inklusiven Beschulung zu finden und Schulentwicklungsprozesse anzustoßen, die geeignet sind, den Weg in den inklusiven Unterricht zu ebnen. Die Kooperation der Schulleitungen mit der BFZ- Leitung an Schnittstellen der gemeinsamen Arbeit in der allgemeinen Schule zu organisieren, ist eine wichtige Aufgabe.

- Formen der Kooperation mit Förderschullehrkräften etablieren sich, die allen Beteiligten gerecht werden.
- Für alle Lehrkräfte bedeutet das, in einem schülerbezogenen Informations- und Erfahrungsaustausch mit Lehrkräften/ Personen anderer Professionen einzusteigen, um Fragen zur inklusiven Beschulung zu klären und Lösungen für schwierige Situationen gemeinsam zu entwickeln.

Ein weiteres Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es mehr Flexibilität und Handlungskompetenz im Bereich der individuellen Förderung und im Umgang mit Lern- oder Verhaltensbeeinträchtigungen in allen Förderschwerpunkten zu entwickeln. Dies kann zu einer Erleichterung und Bereicherung der eigenen Arbeit führen.

- Für Schüler/innen bedeutet dies, dass sie in ein selbstverständliches Miteinander eintreten, in dem Unterschiede als ‚normal‘ wahrgenommen werden. Freundschaften werden ohne Vorurteile geschlossen, unabhängig vom Bildungsgang oder Beeinträchtigungen. Gegenseitiges Helfen und Schützen wird ein wichtiger sozialer Bestandteil des Schulalltags.
- Für Erziehungsberechtigte bedeutet dies, dass sie ihre Ängste und Unsicherheiten im Hinblick auf Unterricht und Leistungsniveau oder auch im Hinblick auf ‚besondere‘ Verhaltensweisen einzelner Schüler/innen abbauen können und die Erfahrung machen, dass individualisierende Unterrichtsformen geeignet sind, alle Schüler/innen angemessen zu fördern und darüber hinaus der inklusive Unterricht den Erwerb sozialer Kompetenzen fördert. Damit dies gelingen kann, ist ein hohes Maß an Transparenz den Eltern gegenüber wichtig.

## **6. Organisation der inklusiven Beschulung an Grundschulen**

Die Bedingungen für den inklusiven Unterricht sind in den einzelnen Grundschulen sehr unterschiedlich und werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Anzahl der Schüler/innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- Individueller Unterstützungsbedarf dieser Schüler/innen im inklusiven Unterricht
- Verteilung der Schüler/innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auf Klassen und Jahrgänge
- Präsenz der BFZ- Lehrkraft im inklusiven Unterricht
- Erfahrung der Klassenlehrer/in im inklusivem Unterricht
- Erfahrung des Kollegiums / der Schulleitung mit inklusivem Unterricht
- Räumliche und sächliche Bedingungen

Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, dass unterschiedliche Vereinbarungen über Organisation und Koordination getroffen werden.

- Die Entscheidung, ob Schüler/innen in einer Klasse gebündelt oder im Jahrgang verteilt werden, ist von oben genannten Faktoren abhängig und kann von der Grundschulleitung in Absprache mit der BFZ- Lehrkraft und den beteiligten Grundschullehrkräften getroffen werden.
- Es können Absprachen der Schulleitung mit Grundschullehrkräften und BFZ- Lehrkräften über klassen- oder jahrgangsübergreifende Gruppeneinteilungen getroffen werden. Erleichtert wird dies durch die Gestaltung des Stundenplans, der Bänder für z.B. Mathematik oder Deutsch vorsieht.



- BFZ-Lehrkräfte sind in einer Grundschule sowohl in der inklusiven Beschulung und als auch in den vorbeugenden Maßnahmen eingesetzt, um die Anzahl der Kooperationspartner gering zu halten.
- Es wäre wünschenswert, dass räumliche Strukturen im Klassenraum entwickelt werden, die Differenzierung und die Gestaltung von Lern- und Spannungsbereichen ermöglichen. Sofern vorhanden, sollte ein weiterer Raum für Differenzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und entsprechend ausgestattet werden.
- Für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule werden Lehr- und Lernmittel, Fördermaterialien sowie Druck- und Fotokopierkosten aus dem Budget der Grundschulen bezahlt.
- Das BFZ erhält ein Budget für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung, um weitere Fördermaterialien- und/oder Verbrauchsmaterialien für Schüler/innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die an allgemeinen Schule unterrichtet werden, zu bestellen.
- Die Teilnahme von BFZ- Lehrkräften an Klassenfahrten muss auf dem Hintergrund des umfänglichen Einsatzes der BFZ- Lehrkraft in der Klasse bzw. in der Schule gesehen werden. BFZ- Lehrkräfte sind in der Regel in verschiedenen Klassen in der inklusiven Beschulung und in den vorbeugenden Maßnahmen eingesetzt, überwiegend auch in anderen Schulen. In Absprache können Vor- und Nachteile der Teilnahme an einer Klassenfahrt abgewogen werden.
- Besondere Funktionen (z.B. LRS-Beauftragte, Datenschutzbeauftragte...) werden von BFZ- Lehrkräften in den Grundschulen nicht übernommen.

## **7. Unterrichten/Fördern/Fordern**

Heterogene Lerngruppen sind in Grundschulen die Regel im Schulalltag. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Lernvoraussetzungen der einzelnen Schüler/innen. Schüler/innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sind ein Teil dieser heterogenen Lerngruppen. Inklusiv beschulte Schüler/innen werden nach Lehrplänen/Rahmenrichtlinien der Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung beschult und erhalten verbale Leistungsbeurteilungen auf den Zeugnissen.

Unterrichtsformen, die ein hohes Maß gemeinsamen Lernens und individuelle Förderung aller Schüler/innen ermöglichen, sind z.B.

- Projektunterricht
- Wochen- und Tagesplanarbeit
- Stationenlernen
- Lerntheke
- Freiarbeit
- Gruppen- und Partnerarbeit

Sinnvoll ist die Einbettung der individuellen Lernangebote in Unterrichtseinheiten, die individuelles Lernen am gemeinsamen Gegenstand ermöglichen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass konzentrationsschwache Schüler/innen, auch Schüler/innen mit Beeinträchtigungen in den Wahrnehmungsbereichen oder in der Sprachentwicklung sowie emotional- sozial beeinträchtigte Schüler/innen deutliche und verlässliche Anleitungen, Strukturierungs- und Anschauungshilfen und Orientierung benötigen, durch z.B.

- Zeitliche Orientierung in Arbeitsphasen (TimeTimer)
- Räumliche Orientierung (Differenzierungsbereiche, Entspannungsbereich, farbige Markierung von Ablage- und Aufbewahrungsbereichen)
- Rituale (Unterrichtsbeginn, Phasenwechsel, Abschied, ...)
- Visualisierung von Arbeitsaufträgen (Piktogramme, Fotos)
- Visualisierung von Abläufen (z.B. Fotos)
- Anschauungshilfen, z.B.

Handzeichen für Laute, Anlautbilder, Anschauungsmaterial, das lebenspraktische Bezüge verdeutlicht (z.B. Geschirr, Kaufladen, Kleidung, Bauernhof mit Tieren, Körperpflegeartikel...)

Konkretes Anschauungsmaterial für den pränumerischen Bereich

Anschauungsmaterial für den numerischen Bereich, das sich auf größere Zahlenräume übertragen lässt und das Verharren im zählenden Rechnen vermeidet (z.B. Dienes-Material).

- Häufige Phasenwechsel
- Angebote für Entspannungsphasen (z.B. Lesen, Malen, Bauen, Puzzle ... in Rückzugsbereichen) und geregelte Auszeitphasen
- Strukturiertes Ablagesystem
- Computer im Klassenraum zum Einsatz von Lernprogrammen, Textverarbeitung uvm.

Die Durchführung des Unterrichts ist Aufgabenbereich der Grundschullehrkraft. Die Förderschullehrkraft kann Sequenzen im Klassenverband (Teamteaching) übernehmen, unterstützt in der Regel die Grundschullehrkraft durch Förderung im Unterricht, ergänzende äußere Differenzierung (Kleingruppen- oder Einzelförderung) und Beratung im Hinblick auf die Lernentwicklung der gesamten Klasse.

## **8. Unterrichts- und Fördermaterialien**

Grundsätzlich gilt, dass Lehr- und Lernmaterialien an die Schüler/innen angepasst werden und nicht umgekehrt.

Die Entscheidung, ob Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ein Lehrwerk für Förderschüler erhalten, oder ob das Lehrwerk der Grundschüler durch Fördermaterialien des Verlags und ggf. weiteren Ergänzungsmaterialien an die Lernvoraussetzungen der einzelnen Schüler angepasst wird, bleibt den Schulen mit Blick auf die einzelnen Schüler/innen und die bereits vorhandenen Lehrwerke vorbehalten. Es empfiehlt sich jedoch, Lehrwerke, die speziell für Förderschüler geeignet sind, anzuschaffen, um dann flexibel auf besonderen Unterstützungsbedarf reagieren zu können.

Arbeitsmaterialien mit hohem Übungsanteil und geringem Wechsel von Aufgabenformaten sind notwendiges ‚Lernangebot‘ für Hausaufgaben und Arbeitsphasen, in denen von Schüler/innen selbstständiges Arbeiten gefordert wird.

*Empfehlenswerte Lehrwerke für Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung*

*Mathematik:*

- Rechnen ohne Stolpersteine, Brigg Verlag

gut für schwächere Schüler/innen

als Ergänzungsmaterial geeignet (für Hausaufgaben, Übungsphasen)

- Komm mit- Rechne mit, Finken Verlag: Fördermaterial für rechenschwache Schüler
- Stark in Mathematik, Schrödl-Verlag
- Förderhefte der verschiedenen Schulbuchverlage (Zahlenzorro, Schrödl-Verlag, Denken und Rechnen, Rechnen inklusiv, Westermann-Verlag, Förderhefte aus dem Mildenerger Verlag, Mein Mathe-Lernheft, Verlag an der Ruhr, Ich kann rechnen 1-4, Sternchenverlag, 1,2,3 Mathe, Cornelsen Verlag /für Schüler/innen mit Sprachförderbedarf)
- Montessorimaterial für den pränumerischen Bereich (z.B. rot-blaue Stangen, rosa Turm, braune Treppe) und numerischen Bereich (z.B. Perlenmaterial)
- Fördermaterialien des Persen- und Bergedorfer-Verlages /Werkstätten, Kopiermappen

*Deutsch:*

- Anlaut- und Handzeichensystem ist sinnvoll
- Klick! Deutsch, Cornelsen Verlag  
viel Zusatzmaterial
- Momel – Fibel, Auer-Verlag  
Lehrgang ist unter besonderer Berücksichtigung der Sprachentwicklung aufgebaut  
kindhafte Inhalte und Aufmachung  
Handpuppe  
Zusatzmaterial , z.B. Lesekartei
- ABC der Tiere, Mildenerger Verlag  
Zusatzmaterial, auch für PC

*Ergänzendes Fördermaterial:*

- z.B. Übungen zur Graphomotorik (Internet)  
picto-sector (Symbole für Handlungsplanung)  
Förderhefte Mildenerger-Verlag und Persen-Verlag  
Übungen zur phonologischen Bewusstheit (Holta di Polta, Bliwo, Pilotsprache,  
Hexe Susi, ist im BFZ vorhanden)  
Lies –mal-Hefte, Rechtschreibselbstlernhefte, Jandorf-Verlag  
a-o-m-Hefte, Mein Lauschheft, VpM-Verlag

- Weitere Hinweise auf Materialien sind der Inventarliste des BFZ der Erich Kästner-Schule zu entnehmen.

## **9. Koordination/Kooperation**

### **Absprachen/Teamsitzungen**

Voraussetzung für eine gelingende Kooperation der beteiligten Lehrkräfte und Fachkräfte im inklusiven Unterricht ist ein regelmäßiger Informationsaustausch sowie ein gegenseitiges Feedback.

Regelmäßige Absprachen zwischen BFZ-Lehrkräften, Grundschullehrkräften und ggf. Teilhabeassistenten sind sinnvoll und notwendig.

Inhaltliche Aspekte können sein:

- Schülerbezogene Absprachen, Informationen und Förderplanungen
- Planung von Elterngesprächen/Elternabenden und Austausch über Termine von Wanderungen, Ausflügen usw.
- Gemeinsames Erstellen von Förderplänen, Zeugnissen
- Beratung im Hinblick auf andere Schüler/innen der Lerngruppe
- Absprachen mit Klassenteams/ Fachlehrkräften/ Teilhabeassistenten zur frühzeitigen Planung von Unterrichtseinheiten/Projekten, um über zu erwerbende Kompetenzen/Förderziele Vereinbarungen zu treffen sowie Materialien für die Schüler/innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu sichten/ vorzubereiten / evtl. zu erwerben (kurze Infowege: Telefonate, Emails, Handzettel).
- Wir empfehlen einen regelmäßigen Turnus für Kooperationsgespräche zwischen Grundschullehrkraft / ggf. Klassenteam und BFZ- Lehrkraft zu entwickeln.
- Die BFZ- Lehrkraft nutzt Zeiten, die für die inklusive Beschulung vorgesehen sind, für folgende Tätigkeiten:
  - Entwicklung von Unterrichtsformen, die Kompetenzorientierung und individuelle Förderung ermöglichen
  - Förderdiagnostik
  - Förderplanung
  - Entwicklung von Differenzierungsangeboten für Unterricht
  - Vorbereitung von Unterrichtsmaterial/ Fördermaterial
  - Unterricht begleitende Förderung
  - Gruppenförderung
  - Einzelförderung
  - Elterngespräche
  - Fachliche Beratung von Lehrkräften / Eltern
  - Aufbau eines Unterstützungssystems (siehe Punkt 9)
  - Reflexionsgespräche / Feedbackgespräche
  - Einüben von Strategien im Umgang mit Behinderung / Nutzung von Hilfsmitteln
  - Erstellung von Berichten / Formulierungshilfen für Zeugnisse
  - Sensibilisierung des Lernumfeldes im Umgang mit Heterogenität
  - Übergabegespräche bei Wechsel des Förderortes oder der zuständigen BFZ- Lehrkraft, Übergang Kindergarten –Grundschule, Grundschule-Sek1, ggf. Wechsel in die Förderschule
  - Vorbereitung und Durchführung von Förderausschüssen
  - Erstellung von Förderdiagnostische Stellungnahmen
  - Evaluation der BFZ-Arbeit mit der Schulleitung

In den regelmäßigen regionalen Teamsitzungen der BFZ- Lehrkräfte besteht ein Zeitfenster für Themen/ Fragen aus der inklusiven Beschulung.

## **Konferenzen**

Die Teilnahme der BFZ- Lehrkräfte an den Gesamtkonferenzen der Grundschule erfolgt nur bei ausgewählten pädagogischen Themen (z.B. Förderkonzepte, Inklusive Beschulung, Classroom Management, Förderplanarbeit...) in Absprache zwischen Schulleitung und BFZ- Lehrkraft.

Alle BFZ- Lehrkräfte nehmen an den regelmäßig statt findenden Teamtreffen und/oder an den BFZ-Konferenzen der Erich Kästner-Schule teil.

Unser Modus: vierzehntägiger Wechsel zwischen BFZ-Teamsitzung oder Konferenz

6wöchig Fachsitzung des BFZ

4wöchig Gesamtkonferenz der Erich Kästner-Schule bzw. der Einsatzschulen

BFZ-Lehrkräfte, die in einem geringen Stundenumfang (6-8h) im BFZ arbeiten, wird die Teilnahme an BFZ-Konferenzen und/oder Gesamtkonferenzen im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten freigestellt.

## **10. Kooperation mit außerschulischen Institutionen**

Wir kooperieren durch/mit:

- regelmäßige runde Tische im Rahmen der Kooperation zwischen BFZ-Jugendhilfe auf Leitungsebene
- Kindertagesstätten
- Therapeutischen Einrichtungen (Ergotherapeuten, Logopäden...)
- Jugendämtern
- Erziehungsberatungsstellen
- Ärzten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, die Therapien durchführen
- e.V. „Wildwasser“
- Vitos-Ambulanz Rheinhöhe, SPZ in Wiesbaden und Frankfurt Höchst

## **11. Allgemeine Vorschriften zur Erstellung von Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf**

Schüler/innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche- und motorische Entwicklung und Sprache werden zielgleich unterrichtet. Das heißt:

Zeugnisse werden ohne Kennzeichnung des Förderschwerpunktes ausgestellt.

- Die Ausstellung von Zeugnissen erfolgt nach den für die jeweilige Schulform der allgemeinen Schule geltenden Vorschriften.
- Ein gewährter Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.
- Abweichungen von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder das Aussetzen einer Teilnote müssen im Zeugnis vermerkt sein.

Die Zeugniserstellung für Schüler/innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung erfolgt in gemeinsamer Absprache zwischen Grundschullehrkräften und BFZ- Lehrkraft, denn es gelten besondere Regelungen.

Grundlagen für die Zeugniserteilung sind:

- Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung oder Behinderung (VOSB) vom 15. Mai 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013
- der individuelle Förderplan
- die Verwendung der Zeugnisformulare der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung

### **11.1. Vorschriften für den Förderschwerpunkt Lernen (VOSB §§ 22, 23)**

Die Schüler/innen werden nicht zielgleich unterrichtet, d.h.

- Die Schüler/innen erhalten ein Zeugnis mit dem Briefkopf der allgemeinen Schule. Der Hinweis auf den Bildungsgang ‚Lernen‘ kann unter dem Punkt „Bemerkungen“ erfolgen.
- Für die Schüler/innen wird keine Versetzung ausgesprochen. Die Schüler/in bleibt in der Regel im Klassenverband. Unberührt bleibt die Möglichkeit nach § 12(4), dass Schüler/innen mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an der allgemeinen Schule innerhalb einer Schulstufe ein Schuljahr freiwillig wiederholen können, um in ihrer Lern- und Sozialentwicklung besser schulischen Anforderungen des besuchten Bildungsgangs entsprechen zu können. Das Jahr wird auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.
- § 23 (2) „Schüler/innen.....erhalten in der Grundstufe an Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine verbale Beurteilung für:
  - das Arbeits- und Sozialverhalten,
  - die Lernentwicklung und den Lernerfolg,
  - erreichte Fertigkeiten und Kenntnisse,
  - Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Fächern.
- Die Leistungsbewertungen orientieren sich an den Zielen des individuellen Förderplans ...“

### **11.2. Vorschriften für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (VOSB § 24)**

Die Schüler/innen werden nicht zielgleich unterrichtet, d.h.

Die Schüler/innen erhalten ein Zeugnis mit dem Briefkopf der allgemeinen Schule. Der Hinweis auf den Bildungsgang ‚geistige Entwicklung‘ kann unter dem Punkt „Bemerkungen“ erfolgen.

Die Schüler/innen erhalten im Zeugnis verbale Beurteilungen über die Lernentwicklung, den Lernerfolg, die individuellen Kompetenzerweiterungen und Erfahrungen in den angebotenen Erfahrungsfeldern der jeweiligen Kompetenzbereiche und das Arbeits- und Sozialverhalten.

Das Zeugnis enthält einen Vermerk, welcher Stufe die / der Schüler/in angehört.

Ein Versetzungsvermerk entfällt.

## **12. Elternarbeit**

- Die Information der Schulelternschaft über den Start in den inklusiven Unterricht und dessen weitere Entwicklung erfolgt durch die Schulleitungen der Regelschulen.
- Die Information der Klassenelternschaft über den inklusiven Unterricht im Rahmen eines Elternabends werden durch die BFZ-Lehrkraft und Klassenlehrkraft, ggf. Fachlehrkräfte gemeinsam gestaltet.

- Die BFZ- Lehrkraft nimmt an weiteren Elternabenden bei Bedarf teil.
- Förderplangespräche finden für Schüler/innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mindestens zweimal pro Schuljahr statt und werden gemeinsam von Klassenlehrkraft und BFZ- Lehrkraft durchgeführt.
- Die BFZ-Lehrkräfte beraten Eltern bezüglich der Inanspruchnahme außerschulischer Unterstützungssysteme.

### **13. Kompetenzerweiterung in der inklusiven Beschulung**

Wir besuchen Qualifikationsangebote von:

- Landesschulamt/Führungskräfteakademie zur Qualifizierung der Schulleitungen,
- unterschiedlichen Anbietern bezüglich der Fortbildung der BFZ-Lehrkräfte in verschiedenen Förderschwerpunkten
- Zur Vorbereitung der Grundschulkollegien auf die inklusive Beschulung, besteht die Möglichkeit, die Inklusionsbeauftragte des Staatlichen Schulamtes, Frau Zens, gemeinsam mit der beauftragten BFZ- Lehrkraft zu Gesamtkonferenzen einzuladen, um über grundlegende Aspekte der inklusiven Beschulung sowie über konkrete Möglichkeiten der Umsetzung zu informieren und Fragen zu klären.
- Es können Informationsaustausche über Fragen zur inklusiven Beschulung mit der beauftragten BFZ- Lehrkraft im Rahmen von Dienstbesprechungen und/oder Gesamtkonferenzen gestaltet werden.
- Im Rahmen von jährlich stattfindenden Kooperationstreffen aller Einsatzschulleitungen mit den BFZ-Lehrkräften werden:
  - Erfahrungen bzgl. inklusiver Beschulung ausgetauscht und unterschiedliche Wege der Umsetzung beschrieben
  - gemeinsam Themenschwerpunkte bearbeitet (z.B. Förderkonzepte, Förderpläne...)

### **14. Verwendete Literatur und Internetquellen**

Hessisches Kultusministerium (2012) Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)

Erste Handreichung Inklusiver Unterricht in Wiesbadener Grundschulen, Beratungs- und Förderzentrum der Albert-Schweitzer-Schule

### **15. Literaturempfehlungen**

„Schwierige Schüler-49 Handlungsmöglichkeiten“ Hartke/Urban/Persen-Verlag

„Individuell fördern-das Praxisbuch“ Kress/Rattay/Auer-Verlag

„Ein Leben mit dem Asperger Syndrom“ Attwood/Trias-Verlag

„Kinder mit Asperger einfühlsam erziehen“ Norall/Brust/ Trias-Verlag

„In heterogenen Klassen alle erreichen“ Chapman/Vagle/Verlag an der Ruhr

„Gemeinsam besser unterrichten“ Krämer-Kilic/Verlag an der Ruhr

„Mit Lernschwierigkeiten und psychischen Auffälligkeiten umgehen“ Cooley/Verlag an der Ruhr  
„Digitale Dividende – Ein pädagogisches Update für mehr Lernfreude und Kreativität in der Schule“  
Burow/Beltz  
„Positive Pädagogik – Sieben Wege zu Lernfreude und Schulglück“ Burow/Beltz  
„Locker bleiben – Sozialtraining für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“  
Schatz/Bräutigam in Borgmann Media  
„Weiter locker bleiben – Sozialtraining für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“  
Schatz/Bräutigam in Borgmann Media  
„Classroom-Management im inklusiven Klassenzimmer“ Claßen/Verlag an der Ruhr  
„Inklusion – was tun?“ Brunsch/Persen-Verlag  
„Konflikte lösen im inklusiven Unterricht“ Hentschel/Persen-Verlag  
„Ganz verschieden und doch ein Team“ Jones/Verlag an der Ruhr  
„ADS und ADHS-was Lehrer tun können“ Niehage/Schäfers/AOL-Verlag  
„Fördern planen“ VdS-NRW  
„Beurteilen, Beraten, Fördern“ Heuer/ Verlag Modernes Lernen